

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-605.001/0001-V/5/2016

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU DR. ELIZAVETA SAMOILOVA

PERS. E-MAIL • ELIZAVETA.SAMOILOVA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202679

IHR ZEICHEN • BMGF-75100/0019-II/B/16A/2016

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Der vorgeschlagene Abs. 1 spricht von „Kontrollen von Sendungen bei der Einfuhr aus Drittstaaten gemäß Abs. 6“. Im vorgeschlagenen § 3 Abs. 6 ist jedoch von der „Kontrolle von Sendungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Produktion aus Drittstaaten“ die Rede. Das Vorblatt und die Erläuterungen sprechen wiederum von „Kontrollen von biologischen Sendungen bei der Einfuhr aus Drittstaaten“ bzw. von der „Kontrolle bei der Einfuhr von biologischen Produkten“ oder der „Regelung von Bioimporten“. Dies schafft Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen. Die Begrifflichkeiten

sollten daher, soweit damit nicht Unterschiedliches gemeint ist, aneinander angepasst werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 6):

Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz sollen neben den „Kontrollstellen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3“ auch „weitere Stellen“ mit der Kontrolle von Sendungen beauftragt werden können.

Der Verweis auf Abs. 2 Z 3 ist irreführend, da diese Bestimmung einen bestimmten Aufgabenbereich, aber keine Kontrollstellen regelt. Sofern Kontrollstellen iSd. § 4 gemeint sind, sollte auf diese Bestimmung Bezug genommen werden.

Zudem sollte im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG präzisiert werden, welche Stellen neben den Kontrollstellen iSd. § 4 als „weitere Stellen“ in Frage kommen, welchen Anforderungen solche Stellen genügen müssen, durch wen sie beauftragt werden und welches Verfahren für die Beauftragung zur Anwendung kommen soll.

Soweit es sich bei der „Beauftragung“ mit der Kontrolle um eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private handelt, sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Beleihung zu beachten. Insbesondere ist gesetzlich ein Weisungsrecht eines obersten Organs über den beliehenen Rechtsträger vorzusehen (VfSlg. 16.400/2001).

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4):

Der letzte Halbsatz der vorgeschlagenen Bestimmung lässt offen, um was für einen Antrag es sich handelt und durch wen der Antrag bei wem vorgelegt werden muss.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 8):

Es sollte näher geregelt werden, welche Informationen auszutauschen sind. Unklar ist, wer bei wem einen Antrag zu stellen hat. Es sollte auch überprüft werden, ob hinsichtlich eines solchen Informationsaustausches zwischen Privaten nicht nähere Regelungen erforderlich und sinnvoll erscheinen.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 4):

Es ist unklar, ob sich die Ermächtigung zur Information auf die in § 1 genannten Unionsvorschriften oder auf die in § 5 Abs. 2 Z 6 genannten „lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder

saatgutrechtlichen Vorschriften“ bezieht. Es sollte auch dargelegt werden, zu welchem Zweck der Landeshauptmann über alle diese Daten informiert werden soll, zumal etwa für Verwaltungsstrafverfahren nicht der Landeshauptmann, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Da es sich nicht um eine Verpflichtung, sondern lediglich um eine Ermächtigung zur Information handelt, sollte der Zweck dieser Bestimmung überdacht bzw. dargelegt werden (etwa als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung iSd. § 8 Abs. 4 Z 1 DSG 2000). Die Ermächtigung zur Information soll „ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht“ bestehen, also selbst dann, wenn eine solche Verschwiegenheitspflicht an sich besteht; es sollte überprüft werden, ob nicht eher „unbeschadet“ gemeint ist, solche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten also unberührt bleiben sollen. Es sollte auch klargestellt werden, in welchem Sinn der Begriff „Bundes- oder Landesorgane“ zu verstehen ist, insb. ob er (nur) in einem organisatorischen Sinn zu verstehen ist (also etwa keine Organe der Gemeinden oder ausgegliederter Rechtsträger).

Zu Z 10 (§ 13 Abs. 10):

Der Entwurf sieht vor, dass den „vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen herausgegeben Richtlinien“ die Wirkung eines objektivierten Sachverständigen-gutachtens zukommen soll. Nach den entsprechenden Erläuterungen sollen hingegen die „Richtlinien des Biobeirates“ die gleiche Qualität haben wie Codexkapitel des Österreichischen Lebensmittelbuchs gemäß § 76 LMSVG. Dieses wird aber laut § 76 Abs. 1 LMSVG von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen herausgegeben. Dieser Umstand sollte überprüft und insbesondere die Urheberschaft der Richtlinien klargestellt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Beirat gemäß § 13 Abs. 9 Z 3 lediglich für die Erarbeitung von Richtlinien*vorschlägen* zuständig ist.

Soweit mit „Biobeirat“ der „Beirat für die biologische Produktion“ nach dem geltenden § 13 gemeint ist, ist dies entsprechend klarzustellen.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 6 und 7):

Die Anordnung einer Amtsparteistellung des Landeshauptmannes im Verwaltungsstrafverfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung ergibt wenig Sinn, weil es sich bei den Parteienrechten des VStG um Beschuldigtenrechte handelt (dasselbe gilt für die Anordnung einer Amtsparteistellung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten) und

der Landeshauptmann ohnedies gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde weisungsbefugtes vorgesetztes Organ ist. Abs. 6 könnte sich daher darauf beschränken, die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG vorzusehen (dies ist wohl mit der Formulierung „Rechtsmittelbefugnis“ gemeint), was in Anlehnung an diesen Artikel formuliert werden sollte (vgl. die Nw bei *Lanner*, Kodex Verfassungsrecht⁴² 2016/17 FN 3 zu Art. 132 B-VG).

Der Anwendungsbereich der Abs. 6 und 7 sollte gleich formuliert werden („in Verwaltungsstrafverfahren“). In Abs. 7 könnte eine dem § 29 Abs. 4 VwGVG vergleichbare Regelung über die Zustellung der Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte in diesen Verfahren vorgesehen werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen insbesondere nach Ausdrücken wie „Abs.“, „Nr.“ etc. sollte überprüft werden.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 49/2016), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „/n“ entfallen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 4 Z 4):

Es wird angeregt, zur Vermeidung unnötiger Doppelungen die vorgeschlagene Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„4. Proben nach den für die jeweilige Warengruppe einschlägigen geltenden Bestimmungen gegen Empfangsbestätigung ohne Entschädigung zu entnehmen und“

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 6 und 7):

In Abs. 7 sollte nach dem Wort „steht“ das Wort „es“ ergänzt werden.

Zu Z 12 (§ 19 Abs. 12):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„12. In § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „LMG 1975“ durch die Wortfolge „Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975, BGBl. Nr. 86,“ ersetzt.“

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der LRL 1990) in der Fundstellenangabe anzuführen.

Zu Z 13 (§ 20 Abs. 2):

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Novellierungsanordnung lauten:

„13. In § 20 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die auf Grund von“ die Wortfolge „§ 61a und“ eingefügt.“

Zu Z 17 (§ 22 Z 6):

Die Novellierungsanordnung sollte mit einem Doppelpunkt enden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt **„Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“** hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

¹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 und 6):

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen zur Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten nicht in § 48 Abs. 3 LMSVG, sondern – wie auch im vorgeschlagenen Gesetzestext richtig angeführt - in § 47 Abs. 3 LMSVG. Die Erläuterungen sind daher entsprechend anzupassen.

Laut Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts lautet die Fundstelle der Stammfassung des LMSVG: BGBl. I Nr. 13/2006.

Die Formulierung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz einer Novelle; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Es wird daher empfohlen, nicht „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“, sondern „ , in der Fassung des Bundesgesetzes [...]“, zu schreiben. Entsprechendes gilt für die Erläuterungen zu Z 9 (§ 11 Abs. 2) und Z 13 (§ 20 Abs. 2).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen. Insbesondere sind die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

Im vorliegenden Entwurf sind jedoch nicht alle eingefügten Bestimmungen kursiv geschrieben (vgl. § 3 Abs. 6, § 13 Abs. 10, § 18 Abs. 6 und 7 und § 22 Z 6). In § 19

Abs. 3 ist in der Vorgeschlagenen Fassung die – gleichbleibende – Zeichenfolge „LMG 1975“ kursiv geschrieben (in der Geltenden Fassung hingegen nicht).

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen³ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Dezember 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BJA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BJA-VD.docx

³ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

